

Amtsblatt

für den

Landkreis Holzminden



Jahrgang 2010

Holzminden, den 15.02.2010

Nr. 2

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>I n h a l t</u>	<u>Seite</u>
8	1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Deensen für das Haushaltsjahr 2009 vom 14.12.2009 und Bekanntmachung vom 28.01.2010	39
9	1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Stadtdendorf für das Haushaltsjahr 2009 vom 27.10.2009 und Bekanntmachung vom 01.02.2010	41
10	III. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Polle für das Haushaltsjahr 2009 vom 14.12.2009 und Bekanntmachung vom 22.01.2010	43
11	I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Heinsen für das Haushaltsjahr 2009 vom 10.12.2009 und Bekanntmachung vom 20.01.2010	45
12	1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Holzen für das Haushaltsjahr 2009 vom 24.11.2009 und Bekanntmachung vom 20.01.2010	47
13	1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 der Gemeinde Boffzen vom 15.12.2009 und 14.01.2010	50
14	Haushaltssatzung der Gemeinde Eimen für das Haushaltsjahr 2010 vom 10.12.2009 und Bekanntmachung vom 01.02.2010	51
15	Haushaltssatzung der Gemeinde Vahlbruch für das Haushaltsjahr 2010 vom 26.01.2010 und Bekanntmachung vom 12.02.2010	54
16	Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Stadtdendorf für das Haushaltsjahr 2009 vom 17.11.2009 und 01.02.2010	56
17	1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Golmbach für das Haushaltsjahr 2009 vom 23.11.2009 und Bekanntmachung vom 09.02.2010	58

18	2. Nachtragshaushaltssatzung des Fleckens Delligsen für das Haushaltsjahr 2009 vom 02.12.2009 und Bekanntmachung vom 08.02.2010	61
19	2. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 2. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Holzminden für das Haushaltsjahr 2009 vom 26.10.2009 und 08.02.2010	63
20	Satzung über die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle vom 04.02.2010	67
21	Zweite Nachtragssatzung vom 10.12.2009 zur Satzung über Auslagenersatz und Aufwandentschädigungen der Gemeinde Eimen vom 16.01.2003	84
22	Bebauungsplan Nr. 026 „ehem. Schäferei“ der Stadt Stadtoldendorf vom 17.11.2009	85
23	Bebauungsplan Nr. 025 „Krankenhaus“ der Stadt Stadtoldendorf vom 17.11.2009	87
24	Bebauungsplan Nr. 27 „Südwestlich Braaker Straße“ der Stadt Stadtoldendorf vom 17.11.2009	89

Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Deensen für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Deensen in der Sitzung am 14.12.2009 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	Vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	785.900	0	16.400	769.500
ordentliche Aufwendungen	785.900	0	16.400	769.500
außerordentliche Erträge	10.300	700	0	11.000
außerordentliche Aufwendungen	10.300	700	0	11.000
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	747.600	0	15.700	731.900
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	742.300	24.800	0	767.100
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	106.500	0	69.700	36.800
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	82.000	21.100	0	103.100
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.600	0	0	2.600
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	854.100	0	85.400	768.700
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	826.900	45.900	0	872.800

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 124.600 Euro um 2.700 Euro vermindert und damit auf 121.900 Euro neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Deensen, den 14.12.2009

gez. Ullmann

(Bürgermeister)

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Eine Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

2.3 Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 01.03. bis zum 01.03.2010

während der Öffnungszeiten im Büro der Gemeinde Deensen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Deensen, den 28.01.2010

gez. Ullmann

(Bürgermeister)

Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Stadtoldendorf für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Stadtoldendorf in der Sitzung am 27.10.2009 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	Vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	4.837.600	178.500	0	5.016.100
ordentliche Aufwendungen	4.837.600	178.500	0	5.016.100
außerordentliche Erträge	100	17.500	0	17.600
außerordentliche Aufwendungen	51.400	0	36.300	15.100
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.712.900	180.700	0	4.893.600
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.661.800	376.000	0	5.037.800
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	487.900	565.600	0	1.053.500
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	585.900	170.000	0	755.900
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	21.200	200	0	21.400
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	5.200.800	746.300	0	5.947.100
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	5.268.900	546.200	0	5.815.100

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 785.400 Euro um 30.200 Euro erhöht und damit auf 815.600 Euro neu festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeinde erhebt von den Mitgliedsgemeinden nach Maßgabe der Hauptsatzung eine Umlage (Samtgemeindeumlage) in Höhe von 1.410.000 € je zur Hälfte nach der Steuerkraft und der Einwohnerzahl.

Für den nach der Steuerkraft zu bemessenden Anteil wird der Hebesatz gemäß § 11 NFAG auf 13,668 v.H. festgesetzt.

Stadtoldendorf, 27.10.2009

gez. Anders

(Samtgemeindebürgermeister)

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 76 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) sowie § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Holzminden am 25.01.10 unter dem Aktenzeichen (30)15 14 02 erteilt worden.

2.3 Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 01.03.10 bis 09.03.10

zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 13, während der Öffnungszeiten aus.

Stadtoldendorf, den 12. 2010

gez. Anders

(Samtgemeindebürgermeister)

III. Nachtragshaushaltssatzung

der Samtgemeinde Polle für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Polle in der Sitzung am 14. Dezember 2009 folgende III. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1 Haushaltsvolumen

Mit dem III. Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag d. Haushaltsplans einschl. des Nachtrages	
			gegenüber	nunmehr festgesetzt auf
	EURO	EURO	bisher EURO	EURO
im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	15.100	-	2.271.200	2.286.300
die Ausgaben	15.100	-	2.271.200	2.286.300
im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	-	5.300	824.600	819.300
die Ausgaben	-	5.300	824.600	819.300

§ 2 Kredite

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4 Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5 Festsetzung der Samtgemeindeumlage

Die Samtgemeindeumlage wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

37647 Polle, den 14. Dezember 2009

SAMTGEMEINDE POLLE

L.S.

gez. Bost
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der III. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende III. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 87, § 71 Abs. 2 und § 76 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), sowie § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Holzminden am 08.01.2010 unter dem Aktenzeichen (30) 15 14 02 erteilt worden.

Der III. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.03.2010 bis 08.03.2010 zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Polle, Heinser Straße 11, 37647 Polle, während der Dienststunden öffentlich aus.

Polle, 22.01.2010

gez. Bost
(Samtgemeindebürgermeister)

I. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Heinsen für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Heinsen in der Sitzung am 10. Dezember 2009 folgende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1 Haushaltsvolumen

Mit dem I. Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag d. Haushaltsplans einschl. des Nachtrages	
			gegenüber	nunmehr festgesetzt auf
	EURO	EURO	bisher EURO	EURO
im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	6.700	-	422.400	429.100
die Ausgaben	6.700	-	422.400	429.100
im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	41.000	-	12.800	53.800
die Ausgaben	41.000	-	12.800	53.800

§ 2 Kredite

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 200.000 € um 75.000 € vermindert und damit auf 125.000 € neu festgesetzt.

§ 5 Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Heinsen, 10. Dezember 2009

GEMEINDE HEINSEN

L.S.

gez. Halling
Bürgermeister

Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Holzminden am 08.01.2010 unter dem Aktenzeichen (30) 15 14 02 erteilt worden.

Der I. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.03.2010 bis 09.03.2010 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Heinsen, Weserstraße 22, 37649 Heinsen während der Dienststunden öffentlich aus.

Heinsen, 20.01.2010

gez. Halling
(Bürgermeister)

1. Nachtragshaushaltsatzung der Gemeinde Holzen

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Holzen in seiner Sitzung am 24.11.2009 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um €	vermindert um €	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltes gegenüber bisher €	nunmehr festgesetzt auf €
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	51.000	17.500	309.700	343.200
die Ausgaben	33.500	0	309.700	343.200
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	60.700	0	14.500	75.200
die Ausgaben	60.700	0	14.500	75.200

§ 2

Der Gesamtbetrag der bisher vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 Euro um 20.000 Euro erhöht und damit auf 20.000 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 51.600 Euro um 5.600 Euro erhöht und auf 57.200 Euro neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze(Hebesätze) werden nicht geändert.

Holzen, den 24.11.2009

gez. Alms

(Alms)
Bürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Holzen für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 86, § 87 und 92 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO), in der zur Zeit gültigen Fassung erforderliche Genehmigung mit Nebenbestimmungen ist durch den Landkreis Holzminden am 11.01.2010 unter dem Az. (30) 15 14 02 erteilt worden.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.03.2010 bis 09.03.2010 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Holzen, Hilsstr. 17 a, 37632 Holzen, während der Dienststunden öffentlich aus.

Holzen, den 20.01.2010

gez. Alms
(Bürgermeister)

1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 der Gemeinde Boffzen

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Boffzen in der Sitzung am 15.12.2009 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. des Nachtrages/der Nachträge gegenüber bisher	
	um €	um €	gegenüber bisher €	nunmehr festgesetzt auf €
a) im Verwaltungshaushalt				
Einnahmen	--	465.500,00	2.419.500,00	1.954.000,00
Ausgaben	--	214.500,00	2.419.500,00	2.205.000,00
b) im Vermögenshaushalt				
Einnahmen	457.300,00	--	744.600,00	1.201.900,00
Ausgaben	457.300,00	--	744.600,00	1.201.900,00

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 400.000,00 € um 80.000,00 € gemindert und damit auf 320.000,00 € neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Boffzen, den 15.12.2009

gez. Menzel
Bürgermeister

gez. Henze
Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.03.10 bis 01.03.10 zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung, Heinrich-Ohm-Str. 21, 37691 Boffzen, während den Dienststunden öffentlich aus.

Boffzen, den 14.01.2010

L.S.

gez. Henze
(Gemeindedirektor)

H a u s h a l t s s a t z u n g **der Gemeinde Eimen** **für das Haushaltsjahr 2 0 1 0**

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Eimen in seiner Sitzung am 10.12.2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird
im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	409.600 €
in der Ausgabe auf	409.600 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	49.500 €
in der Ausgabe auf	49.500 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 68.200 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)

345 v.H.
345 v.H.

2. Gewerbesteuer

nach dem Gewerbeertrag

350 v.H.

Eimen, den 15.12.2009
Gemeinde Eimen

gez. Allerkamp L.S.

(Allerkamp)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Eimen für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom *01.03.10* bis *09.03.10* in der Gemeindeverwaltung Eimen, 37632 Eimen, während der Dienststunden öffentlich aus.

Eimen, den *01.02.2010*

gez. Allerkamp
(Bürgermeister)

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Vahlbruch für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Vahlbruch in seiner Sitzung am 26. Januar 2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	236.700 EUR
	in der Ausgabe auf	236.700 EUR
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	27.800 EUR
	in der Ausgabe auf	27.800 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 35.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 325 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 325 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 325 v.H. |

37647 Vahlbruch, den 26. Januar 2010

L.S.

gez. Ostermann
Bürgermeister

gez. Bost
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 01.03.2010 bis 09.03.2010 zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung, Heinser Straße 11, 37647 Polle, während der Dienststunden öffentlich aus.

Polle, 12.02.2010

gez. Bost
(Gemeindedirektor)

Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Stadtoldendorf für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Stadtoldendorf in der Sitzung am 17.11.2009 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	Vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	4.388.700	121.000		4.509.700
ordentliche Aufwendungen	4.580.700		39.800	4.540.900
außerordentliche Erträge	4.800	15.800		20.600
außerordentliche Aufwendungen	4.800	15.800		20.600
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.159.800		292.300	3.867.500
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.542.400		89.600	4.452.800
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	517.600		20.200	497.400
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	719.500	53.700		773.200
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	200.000	75.000		275.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	20.000	0	0	20.000
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	4.877.400	75.000	312.500	4.639.900
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	5.281.900	53.700	89.600	5.246.000

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 200.000 Euro um 75.000 Euro erhöht und damit auf 275.000 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 693.300 Euro um 48.800 Euro vermindert und damit auf 644.500 Euro neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert:

Stadtoldendorf, 17.11.2009

gez. Affelt

(Bürgermeister)

gez. Anders

(Stadtdirektor)

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 86, § 87 und § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist unter Nebenbestimmung durch den Landkreis Holzminden am 22.01.2010 unter dem Aktenzeichen (30) 15 14 02 erteilt worden.

2.3 Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom ~~01.03.10~~ bis zum 09.03.2010

zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 13, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Stadtoldendorf, 01.02.2010

gez. Anders

(Stadtdirektor)

1. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Golmbach für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Golmbach in seiner Sitzung am 23.11.2009 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbedarf des Haushaltsplanes gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	-	27.300	535.300	508.000
die Ausgaben	-	7.500	535.300	527.800
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	-	19.800	496.300	476.500
die Ausgaben	-	19.800	496.300	476.500

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 127.800 € erhöht um 133.100 € und damit auf 260.900 € neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbedarf nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht verändert.

Golmbach, 24.11.2009

GEMEINDE GOLMBACH

A. Ohm

(Ohm)

1. stellv. Bürgermeister



D. W.

(Stapel)

Bürgermeister

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Golmbach für das Haushaltsjahr 2009

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung des Gemeinde Golmbach für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 86, § 87 in Verbindung mit § 92 (2) und § 94 (2) der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist unter Nebenbestimmung durch den Landkreis Holzminden am 01.02.2010 unter dem Aktenzeichen (30) 15 12 04 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 01.03.2010 bis 09.03.2010 in der Gemeindeverwaltung Golmbach, Am Sportzentrum 7, 37640 Golmbach, während der Dienststunden öffentlich aus.

Golmbach, 09.02.2010

gez. Stapel
(Bürgermeister)

2. Nachtragshaushaltssatzung des Fleckens Delligsen für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat des Fleckens Delligsen in seiner Sitzung am 02.12.2009 folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

	Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden		und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. des Nachtrag/der Nachträge	
	erhöht	vermindert		
	um	um	gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	- 407.100		7.717.800	7.310.700
die Ausgaben	+234.900		7.717.800	7.952.700
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	- 800.700		3.317.400	2.516.700
die Ausgaben	- 800.700		3.317.400	2.516.700

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.280.700 Euro um 488.300 Euro vermindert und damit auf 792.400 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 240.000 Euro um 240.000 Euro vermindert und damit auf 0 Euro neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Delligsen, den 03. Dez. 2009

Flecken Delligsen

gez. Wöschke

Bürgermeister

Bekanntmachung der 2. Nachtragshaushaltssatzung 2009

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung des Fleckens Delligsen für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 86 in Verbindung mit § 92 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Holzminden am

21.01.2010

unter dem Aktenzeichen (30) 15 14 02 unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt worden.

1. Von dem festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 792.400 Euro darf lediglich ein Betrag von 750.000 Euro in Anspruch genommen werden.
2. Das nach § 82 VI NGO erforderliche Haushaltssicherungskonzept ist im Rahmen der Haushaltssatzung 2010, soweit der Haushalt nicht ausgeglichen werden kann, vom Rat zu beschließen und vorzulegen.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2.Satz 3 NGO

vom 01.03.2010 bis 09.03.2010

zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 18, während der Öffnungszeiten aus.

Delligsen, den 08.02.2010

gez. Krösche
Bürgermeister

2. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 2. Nachtragshaushaltssatzung

2. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Holzminden für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 36 und 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung in Verbindung mit § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung wird gemäß Beschluss des Kreistages des Landkreises Holzminden vom 26.10.2009 folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 erlassen:

§ 1 Haushaltsvolumen

(1) Mit dem 2. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt
		um	um	auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	88.452.000	1.614.100		90.066.100
ordentliche Aufwendungen	88.452.000	1.614.100		90.066.100
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	85.994.200	1.614.100		87.608.300
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	85.471.300	1.326.400		86.797.700
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	13.957.000		3.500	13.953.500
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	19.972.600	1.639.100		21.611.700
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.603.000	1.354.900		6.957.900
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	110.300	0	0	110.300
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	105.554.200	2.965.500		108.519.700
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	105.554.200	2.965.500		108.519.700

(2) Mit dem **1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan des Rettungsdienstes** werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Wirtschaftsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt
		um	um	auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Erfolgsplan				
Erträge	4.044.800	44.700		4.089.500
Aufwendungen	4.044.800	44.700		4.089.500
Vermögensplan				
Einnahmen	205.000	139.900		344.900
Ausgaben	205.000	139.900		344.900

§ 2 Kredite

- (1) Im **2. Nachtragshaushaltsplan** wird der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 5.603.000 € um 1.354.900 € erhöht und damit auf 6.957.900 € neu festgesetzt.
- (2) Im **1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan des Rettungsdienstes** des Landkreises Holzminden wird der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 € um 130.500 € erhöht und damit auf 130.500 € neu festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

- (1) Im **2. Nachtragshaushaltsplan** wird der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 590.000 € um 270.000 € erhöht und damit auf 860.000 € neu festgesetzt.
- (2) Im **1. Nachtrag des Vermögensplans des Rettungsdienstes des Landkreises Holzminden** werden Verpflichtungsermächtigungen weiterhin nicht veranschlagt.

§ 4 Liquiditätskredite

- (1) Im **2. Nachtragshaushaltsplan** wird der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die **Kreiskasse** aufgenommen werden dürfen, gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.
- (2) Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite für die **Sonderkasse des Rettungsdienstes** des Landkreises Holzminden in Anspruch genommen werden dürfen,

wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 450.000 € um 231.500 € erhöht und damit auf 681.500 € neu festgesetzt.

§ 5
Hebesätze

- (1) Die Hebesätze der Kreisumlage werden nicht geändert.
- (2) Der Steuersatz der Gewerbesteuer für die im Landkreis Holzminden liegenden gemeindefreien Gebiete wird nicht geändert.

Holzminden, 26. Oktober 2009

LANDKREIS HOLZMINDEN

W. Waske
L a n d r a t

Bekanntmachung der 2. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 65 NLO in Verbindung mit §§ 91 Abs. 4, 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 NGO sowie § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres, Sport und Integration am 21.12.2009 unter dem Aktenzeichen 32.13-10302-255000 (2009) erteilt worden.

Der 2. Nachtragshaushaltsplan 2009 liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Zeit vom

18. bis 26. Februar 2010

zur Einsichtnahme beim Landkreis Holzminden, Zimmer 9, Bürgermeister-Schrader-Straße 24, 37603 Holzminden, öffentlich aus.

Holzminden, 08.02.2010

Landkreis Holzminden
Der Landrat

i. V.
B. Müller

Satzung über die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle

Aufgrund des § 6 NGO in der Fassung vom 22.6.1982 (Nds. GVBl. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.09.1993 (Nds. GVBl. S. 359) und der §§ 1 und 2 NBrandSchG vom 8.3.1978 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.1990 (Nds. GVBl. S. 101), hat der Samtgemeinderat in der Sitzung am 04. Februar 2010 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle beschlossen:

§ 1 Organisation und Aufgaben

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des örtlichen und überörtlichen Brandschutzes und der Hilfeleistung unterhaltenen Ortsfeuerwehren in den Mitgliedsgemeinden

Bodenwerder	Stützpunktfeuerwehr Bodenwerder Ortsfeuerwehren Linse und Rühle
Brevörde	Ortsfeuerwehren Brevörde und Grave
Halle	Stützpunktfeuerwehr Halle Ortsfeuerwehren Bremke, Dohnsen, Hunzen, Tuchtfeld und Wegensen
Hehlen	Stützpunktfeuerwehr Hehlen Ortsfeuerwehren Brökeln und Hohe
Heinsen	Ortsfeuerwehr Heinsen
Heyen	Ortsfeuerwehr Heyen
Kirchbrak	Stützpunktfeuerwehr Kirchbrak Ortsfeuerwehren Breitenkamp, Heinrichshagen und Westerbrak
Otteinstein	Stützpunktfeuerwehr Ottenstein Ortsfeuerwehr Lichtenhagen
Pegestorf	Ortsfeuerwehr Pegestorf
Polle	Stützpunktfeuerwehr Polle
Vahlbruch	Ortsfeuerwehren Vahlbruch und Meiborssen

Die Freiwillige Feuerwehr erfüllt die der Samtgemeinde nach dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz (NBrandSchG) obliegenden Aufgaben.

§ 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister geleitet (§ 13 Abs. 1 NBrandSchG). Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. Bei der Erfüllung der Aufgabe ist die von der Samtgemeinde erlassene "Dienstsanweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr" zu beachten. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die 1. Stellvertretende Ge-

meindebrandmeisterin oder den 1. Stellvertretenden Gemeindebrandmeister und im weiteren Verhinderungsfall durch eine Stellvertretende Gemeindebrandmeisterin oder einen Stellvertretenden Gemeindebrandmeister.

§ 3

Leitung der Ortsfeuerwehr

Die Ortsfeuerwehr (§ 13 Abs. 1 NBrandSchG) wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde erlassene "Dienstweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr" zu beachten. Im Verhinderungsfall erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die Stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den Stellvertretenden Ortsbrandmeister.

§ 4

Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen oder Führer und stellvertretenden Führerinnen oder Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp (vgl. § 1 Abs. 2 und § 3 der Verordnung über Mindeststärke, die Gliederung nach Funktionen und die Mindestausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen). Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen abberufen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister ist über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig zu unterrichten. Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.

§ 5

Gemeindekommando

- (1) Das Gemeindekommando unterstützt die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister. Dabei obliegen dem Gemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Samtgemeinde und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
 - b) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
 - c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Samtgemeinde (Abschnitt: Freiwillige Feuerwehr),
 - d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
 - e) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
 - f) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
 - g) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen.

- (2) Das Gemeindekommando besteht aus
 - a) der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) den Stellvertretenden Gemeindebrandmeisterinnen oder den Stellvertretenden Gemeindebrandmeistern,
 - c) den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern und dem Gemeindejugendfeuerwehrwart als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes, im Verhinderungsfalle werden sie ausschließlich durch die jeweiligen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vertreten,
 - d) dem Schriftwart und der Gemeindegemeinschaftsbeauftragten oder dem Gemeindegemeinschaftsbeauftragten als bestellte Beisitzerinnen oder Beisitzer.

Die Beisitzerinnen oder Beisitzer gemäß Satz 1 Buchst. d werden auf Vorschlag der in Satz 1 Buchst. a, b und c genannten Gemeindekommandomitglieder von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Gemeindekommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 2.

- (3) Das Gemeindekommando wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Gemeindekommando ist einzuberufen, wenn die Samtgemeinde, der Samtgemeindeausschuss oder mehr als die Hälfte der Gemeindekommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- (4) Das Gemeindekommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (5) Beschlüsse des Gemeindekommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindekommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (6) Über jede Sitzung des Gemeindekommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister und einem weiteren Mitglied des Gemeindekommandos (Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeinde zuzuleiten.

§ 6 Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a, b, d, e, f und g aufgeführten Aufgaben. Darüber hinaus entscheidet das Ortskommando unter Beachtung der Vorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Lande Niedersachsen über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 18).

- (2) Das Ortskommando besteht aus
 - a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) der Stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem Stellvertretenden Ortsbrandmeister, den Führerinnen und Führern der taktischen Feuerwehreinheiten (§ 4) und dem Jugendfeuerwehrwart als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
 - c) dem Schriftwart, dem Gerätewart und der oder dem Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzerinnen oder Beisitzer.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß Satz 1 Buchst. c werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. § 5 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren auf Vorschlag der Mitgliederversammlung durch die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister in das Ortskommando aufgenommen werden.

- (3) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister können an allen Sitzungen der Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gilt § 5 Abs. 4 und 5 entsprechend.
- (4) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem der Ortskommandomitglieder (Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister sowie der Samtgemeinde zuzuleiten.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht),
 - b) die Entgegennahme des Berichts über die Dienstbeteiligung,
 - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern gem. § 14.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird auf der Ortsebene von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Samtgemeinde, der Samtgemeindeausschuss der ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jedes aktive Mitglied der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Andere Mitglieder können teilnehmen.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Andere Mitglieder haben beratende Stimme.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister sowie der Samtgemeinde zuzuleiten.

§ 8 Verfahren bei Vorschlägen

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen des beschlussfähigen zuständigen Gremiums erhält.
- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) Über den dem Samtgemeinderat gemäß § 13 Abs. 2 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister sowie der Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für einen Vorschlag gemäß § 13 Abs. 2 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9 Aktive Mitglieder

- (1) Für den Einsatzdienst geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde über 16 Jahre können aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden; Bewerberinnen und Bewerber sollen das 45. Lebensjahr nicht überschritten haben. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (2) Aufnahmegesuche sind an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Die Samtgemeinde kann ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern; die Kosten trägt die Samtgemeinde.

- (3) Über die Aufnahme als aktives Mitglied entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs.1).
- (4) Aufgenommene Bewerberinnen und Bewerber werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Feuerwehrfrau-Anwärterin oder Feuerwehrmann-Anwärter auf eine Probefristzeit von einem Jahr verpflichtet. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die bereits aktives Mitglied einer anderen Feuerwehr waren, ist § 8 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen (Dienstgrad-VO-FF) vom 21.9.1993 (Nds.GVBl. S. 362) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- (5) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die endgültige Aufnahme als Feuerwehrfrau oder Feuerwehrmann. Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

"Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten."
- (6) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei aktiven Mitgliedern nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Gemeindekommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.

§ 10

Mitglieder der Altersabteilung

- (1) Aktive Mitglieder sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 62. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Aktive Mitglieder können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den aktiven Dienst aus gesundheitlichen Gründen auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- (3) Mitglieder der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.

§ 11

Mitglieder der Jugendabteilung

- (1) Ortsfeuerwehren können eine Jugendabteilung einrichten. Bisher sind Jugendabteilungen in den Ortsfeuerwehren Bodenwerder, Bremke, Brevörde, Halle, Hehlen, Heyen, Kirchbrak und Rühle eingerichtet.
- (2) Geeignete Kinder und Jugendliche aus der Samtgemeinde können nach Vollendung des zehnten Lebensjahres Mitglied in der Jugendabteilung werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in § 18 Abs. 2 genannten Altersgrenze tätig werden.
- (4) Über die Aufnahme in die Jugendabteilung entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Jugendabteilung.

§ 11a **Mitglieder der Kinderabteilung**

- (1) Ortsfeuerwehren können eine Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) einrichten. Bisher ist eine Kinderabteilung in der Ortsfeuerwehr Kirchbrak eingerichtet.
- (2) Die Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) ist eine selbstständige Abteilung der Ortsfeuerwehr. Mitglieder können Kinder im Alter zwischen 6 und 12 Jahren sein.
- (3) Die Leitung der Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) erfolgt durch ein geeignetes Feuerwehrmitglied, das nicht gleichzeitig Jugendfeuerwehrwart/in sein darf.

§ 12 **Musiktreibende Züge** **Mitglieder der Abteilung "Feuerwehrmusik"**

- (1) Ortsfeuerwehren können eine Abteilung „Feuerwehrmusik“ aufstellen. Bisher sind Feuerwehrmusik-/Feuerwehrspielsmannszüge bei den Ortsfeuerwehren Bodenwerder, Brevörde, Grave, Hehlen, Heinsen, Heyen, Kirchbrak und Polle aufgestellt.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Abteilung "Feuerwehrmusik" ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. Mitglieder können auch Bewerberinnen und Bewerber werden, die ihren Wohnsitz nicht in der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle haben. Die Mitglieder dieser Abteilung leisten keinen Einsatzdienst.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 13 **Innere Organisation der Abteilungen**

Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den jeweiligen Rechtsvorschriften des Landes und

- a) den Grundsätzen über die Organisation der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle
- b) den Grundsätzen über die Organisation der Kinderfeuerwehr in den Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle

welche als Anlagen Bestandteile dieser Satzung sind.

§ 14 **Ehrenmitglieder**

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Samtgemeinde und der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 15 **Fördernde Mitglieder**

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 16 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Aktive Mitglieder, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch das Ortskommando befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als aktives Mitglied.
- (2) Die Mitglieder der Altersabteilung nehmen - unbeschadet der ihnen gemäß § 323 c Strafgesetzbuch obliegenden allgemeinen Hilfeleistungspflicht - nicht an dem angeordneten feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdienst teil.
- (3) Die Mitglieder in der Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Jugendabteilung gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (4) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Samtgemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (5) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die "Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren" zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich - spätestens binnen 48 Stunden - über die Ortsfeuerwehr der Samtgemeinde zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (6) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 5 Satz 3 entsprechend.

§ 17 Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen nur unter Beachtung der Rechtsvorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Lande Niedersachsen und über Dienstgrade und Funktionen in den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen an aktive Mitglieder verliehen werden.
- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad "Erste Hauptfeuerwehrfrau/Erster Hauptfeuerwehrmann" vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Verleihungen ab Dienstgrad "Löschmeisterin/Löschmeister" vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister. Die Verleihung eines Dienstgrades ab "Löschmeisterin/Löschmeister" bedarf der Zustimmung der Kreisbrandmeisterin oder des Kreisbrandmeisters.

§ 18 Beendigung der Mitgliedschaft

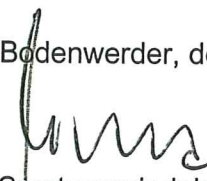
- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt,
 - b) Geschäftsunfähigkeit,
 - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
 - d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Gemeinde bei aktiven Mitgliedern,
 - e) Ausschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendabteilung darüber hinaus
 - a) mit der Auflösung der Jugendabteilung,
 - b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als aktives Mitglied in die Freiwillige Feuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (3) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jedem Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.
- (4) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit ist der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter der oder des Betroffenen durch die Samtgemeinde schriftlich mitzuteilen.
- (5) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied
 1. wiederholt schuldhaft seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
 2. wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
 3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
 4. das Ansehen der Feuerwehr schuldhaft geschädigt hat,
 5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als ein Jahr verurteilt worden ist.
- (6) Vor der Entscheidung des Ortskommandos über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist der oder dem Betroffenen und der Samtgemeinde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Samtgemeinde erlassen.
- (7) Aktive Mitglieder oder Mitglieder der Jugendabteilung können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wird, von der Ortsbrandmeisterin oder vom Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss vom Dienst suspendiert werden.

- (8) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
- (9) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände gemäß Absatz 9 Satz 12 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Samtgemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt Landkreises Holzminden in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Bodenwerder vom 21.06.1995 in der Fassung vom 08.06.2009, sowie die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Polle, Landkreis Holzminden, vom 21.11.1994, außer Kraft.

Bodenwerder, den 04. Februar 2010


Samtgemeindebürgermeister



Grundsätze über die Organisation der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle

§ 1 Organisation

Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Bodenwerder-Polle besteht aus den Jugendabteilungen der Ortsfeuerwehren im Bereich der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle. Sie ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle. Die jeweiligen Jugendabteilungen unterstehen der Aufsicht der Ortsbrandmeisterin/des Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr, der sie zugeordnet sind.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Aufgaben und Ziele der Jugendabteilungen sind:
 1. Einführung der Mitglieder in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr und die Vorbereitung auf die Aufgaben eines aktiven Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr,
 2. Erziehung der Mitglieder zur praktischen Nächstenhilfe,
 3. theoretische und praktische Ausbildung für den abwehrenden Brandschutz und die Hilfeleistung,
 4. Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens unter den Mitgliedern,
 5. Durchführung der Jugendarbeit in jugendpflegerischer, kultureller und sportlicher Hinsicht.
- (2) Bei der praktischen feuerwehrtechnischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit des einzelnen Mitgliedes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.
- (3) Die Jugendabteilung gestaltet ihre jugendpflegerische Arbeit nach den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit - RdErl. des MK vom 01.02.1989 (Nds. MBl. S. 188) in der jeweils gültigen Fassung, dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts, dem Jugendförderungsgesetz, dem Bildungsprogramm der Deutschen Jugendfeuerwehr im Deutschen Feuerwehrverband e.V. und den Grundsätzen über die Jugendarbeit des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e.V.

§ 3 Gemeindejugendfeuerwehrwart

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle wird von der Gemeindejugendfeuerwehrwartin/dem Gemeindejugendfeuerwehrwart geleitet. Gemeindejugendfeuerwehrwartin/Gemeindejugendfeuerwehrwart und Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle sein; sie müssen mit Erfolg an einem Gruppenführerlehrgang, an einem Jugendgruppenleiterlehrgang und sollen an einem Lehrgang für Führungskräfte der Jugendabteilung an einer Landesfeuerweherschule

teilgenommen haben. Gemeindejugendfeuerwehrwartin/Gemeindejugendfeuerwehrwart und Stellvertreterin oder Stellvertreter werden auf Vorschlag der Mehrheit der Jugendfeuerwehrwarte der Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle nach Anhörung des Gemeindekommandos von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister für die Dauer von drei Jahren bestellt.

- (2) Die Gemeindejugendfeuerwehrwartin/der Gemeindejugendfeuerwehrwart leitet die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle nach Maßgabe dieser Grundsätze. Er ist insbesondere zuständig für
- Beratung der Ortsfeuerwehren in Angelegenheiten der Jugendabteilungen,
 - Erledigungen der laufenden Verwaltungsarbeiten,
 - Einberufung und Leitung der Sitzungen des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses, Leitung von gemeinsamen Veranstaltungen,
 - Vertretung der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Bodenwerder-Polle, so weit hierfür nicht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister zuständig ist.

§ 4

Ausschuss der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr (Gemeindejugendfeuerwehrausschuss)

- (1) Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss besteht aus der Gemeindejugendfeuerwehrwartin/dem Gemeindejugendfeuerwehrwart, der stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartin/dem stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwart und den Jugendfeuerwehrwarten der Ortsfeuerwehren als Beisitzerinnen oder Beisitzer.
- (2) Dem Gemeindejugendfeuerwehrausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- Koordinierung der Jugendarbeit im Samtgemeindebereich,
 - Zusammenarbeit mit anderen Jugendvereinigungen,
 - Vorbereitung und Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen
- (3) Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss wird von der Gemeindejugendfeuerwehrwartin/vom Gemeindejugendfeuerwehrwart bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Die Gemeindejugendfeuerwehrwartin/der Gemeindejugendfeuerwehrwart hat den Gemeindejugendfeuerwehrausschuss einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Beisitzerinnen und Beisitzer des Ausschusses oder die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister können an den Sitzungen des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (5) Beschlüsse des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses es verlangt, schriftlich abgestimmt.

- (6) Über jede Sitzung des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindejugendfeuerwehrwartin/vom Gemeindejugendfeuerwehrwart und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeinde über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister zuzuleiten.

§ 5

Jugendfeuerwehrwart

- (1) Die Jugendabteilung der Ortsfeuerwehr wird von der Jugendfeuerwehrwartin/dem Jugendfeuerwehrwart geleitet. Jugendfeuerwehrwartin/Jugendfeuerwehrwart und Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle sein; die Jugendfeuerwehrwartin/der Jugendfeuerwehrwart muss mit Erfolg an einem Gruppenführerlehrgang, an einem Jugendgruppenleiterlehrgang und soll an einem Lehrgang für Führungskräfte der Jugendabteilung an einer Landesfeuerwehrschule teilgenommen haben. Die Jugendfeuerwehrwartin/der Jugendfeuerwehrwart und seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter werden auf Vorschlag der Mitglieder der Jugendabteilung nach Anhörung der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister für die Dauer von drei Jahren bestellt.
- (2) Die Jugendfeuerwehrwartin/der Jugendfeuerwehrwart leitet die Jugendabteilung nach Maßgabe dieser Grundsätze. Er ist insbesondere zuständig für die

Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen,
Aufstellung des Dienstplanes,
Führung des Mitgliederverzeichnisses und Dienstbuches,
Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlungen,
Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten.

§ 6

Mitgliederversammlung der Jugendabteilung der Ortsfeuerwehren

- (1) Die Mitgliederversammlung ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, von der Jugendfeuerwehrwartin/vom Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister einzuberufen. Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister und die Gemeindejugendfeuerwehrwartin/der Gemeindejugendfeuerwehrwart sollen an der Mitgliederversammlung teilnehmen. An der Mitgliederversammlung können die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der Mitglieder der Jugendabteilung sowie die Mitglieder der Ortsfeuerwehr mit beratender Stimme teilnehmen. Zu der Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Vorschlag der Jugendfeuerwehrwartin/des Jugendfeuerwehrwartes und der stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartin/des stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartes,
Genehmigung des Jahresberichtes des Jugendfeuerwehrwartes,
Entgegennahme des Berichts über die Dienstbeteiligung,
Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Jugendabteilung gefasst; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (5) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Jugendfeuerwehrwart und der Sprecherin oder dem Sprecher der Mitglieder (§ 7) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Ortsfeuerwehr und dem Gemeindejugendfeuerwehrwart zuzuleiten.

§ 7

Sprecherin oder Sprecher der Jugendlichen

Die Angehörigen der Jugendabteilung der Ortsfeuerwehr wählen jeweils für die Dauer eines Jahres aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher. Aufgabe dieses gewählten Mitgliedes ist es, die Belange der Mitglieder der Jugendabteilung gegenüber der Jugendfeuerwehrwartin/dem Jugendfeuerwehrwart zu vertreten.

§ 8

Stärke der Jugendabteilung

Eine Jugendabteilung soll mindestens Gruppenstärke i.S. der Vorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Land Niedersachsen haben.

§ 9

Funktionsabzeichen

Die Jugendfeuerwehrwartinnen/Jugendfeuerwehrwarte und stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartinnen/Jugendfeuerwehrwarte können für die Dauer der Wahrnehmung ihrer Funktion ein auf ihre Funktion hinweisendes Abzeichen auf der Feuerwehrdienstbekleidung (Dienstjacke) tragen.

§ 10

Diese Grundsätze über die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle sind Bestandteil der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle, die der Rat der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle in seiner Sitzung am 04. Februar 2010 beschlossen hat.

Grundsätze über die Organisation der Kinderfeuerwehr in den Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle

Gemäß § 13 der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle vom 04. Februar 2010 werden nachstehende Grundsätze erlassen:

§ 1 Organisation

Kinderfeuerwehren sind Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle. Sie unterstehen der Aufsicht der Ortsbrandmeisterin/des Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr, der sie zugeordnet sind.

§ 2 Aufgaben und Ziele

(1) Aufgaben und Ziele der Kinderfeuerwehr sind insbesondere

- spielerische Vorbereitung auf die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr
- Erziehung der Mitglieder zur Nächstenhilfe
- Erziehung zur Gruppen- und Teamfähigkeit
- Förderung der sozialen Kompetenz

Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Ziele gehören insbesondere folgende Aktivitäten:

- Spiel und Sport
- Basteln
- Informationsveranstaltungen (z.B. Besuch Feuerwehrmuseen, Feuerwehren)
- Brandschutzerziehung
- Verkehrserziehung
- Gesundheitserziehung
- Umweltschutz

Gegen spielerisches Heranführen an Tätigkeiten, z.B. mit der Kübelspritze ist nichts einzuwenden. Auch kann beispielsweise das Erlernen von in der Feuerwehr üblichen Knoten und Stichen vermittelt werden.

Im Rahmen der Arbeit der Kinderfeuerwehr dürfen nicht durchgeführt werden:

- Handlungen, bei denen Kinder durch gesundheitsgefährdende Einflüsse (z.B. Wärme, Kälte, Nässe, Druck, Lasten) gefährdet werden können.
- Feuerwehrtechnische Ausbildung an und mit Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr

(2) Bei der Arbeit in der Kinderfeuerwehr ist die Leistungsfähigkeit des einzelnen Kindes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.

- (3) Die Kinderfeuerwehr gestaltet ihre jugendpflegerische Arbeit nach den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit - RdErl. des MK vom 01.12.1989 (Nds. MBl. S. 188) in der jeweils gültigen Fassung sowie dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts, dem Jugendförderungsgesetz und dem Jugendschutzgesetz.
- (4) Die Kinderfeuerwehr führt ihren Dienst getrennt vom Dienst der Jugendfeuerwehr durch.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) In die Kinderfeuerwehr können Kinder aus der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, auf Vorschlag der Leiterin/des Leiters der Kinderfeuerwehr nach schriftlichem Antrag der Erziehungsberechtigten aufgenommen werden. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Leiterin/der Leiter. Die Zustimmung der Ortsbrandmeisterin/des Ortsbrandmeisters ist einzuholen.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr endet
 - durch Übertritt in die Jugendfeuerwehr ab dem 10. Lebensjahr.
Gegen ein weiteres Mitwirken in der Kinderfeuerwehr ist nichts einzuwenden.
 - mit Vollendung des 12. Lebensjahres
 - durch Austritt
 - durch Aufgabe des Wohnsitzes in der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle
 - durch Ausschluss
 - durch Auflösung der Kinderfeuerwehr

§ 4 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr hat das Recht
 - bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken
 - in eigener Sache gehört zu werden
- (2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung
 - an Dienststunden und Veranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen
 - die im Rahmen dieser Grundsätze gegebenen Anordnungen zu befolgen
 - die Kameradschaft zu pflegen und zu fördern

§ 5 Leitung der Kinderfeuerwehr

- (1) Die Ortsbrandmeisterin/der Ortsbrandmeister beauftragt nach Anhörung des Ortskommandos ein Feuerwehrmitglied mit der Leitung der Kinderfeuerwehr. Das Feuerwehrmitglied sollte über eine Ausbildung als Jugendleiterin/ Jugendleiter verfügen und persönlich und fachlich für die Arbeit mit Kindern geeignet sein. Diese Aufgabe darf nicht die Jugendfeuerwehrwartin/der Jugendfeuerwehrwart übernehmen.

- (2) Das mit der Leitung der Kinderfeuerwehr beauftragte Feuerwehrmitglied ist nach Maßgabe dieser Grundsätze insbesondere zuständig für
- das Aufstellen eines Dienstplanes
 - die Planung und Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen
 - die Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
 - Zusammenarbeit mit der Jugendfeuerwehrwartin/dem Jugendfeuerwehrwart
 - Zusammenarbeit mit der Ortsbrandmeisterin/dem Ortsbrandmeister/dem Ortskommando
- (3) Das mit der Leitung der Kinderfeuerwehr beauftragte Feuerwehrmitglied nimmt an den Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teil.

§ 6

Sprecherin/Sprecher der Kinderfeuerwehr

Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr können aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres eine Sprecherin/einen Sprecher wählen, deren/dessen Aufgabe es ist, die Belange der Mitglieder gegenüber der Leitung der Kinderfeuerwehr zu vertreten.

§ 7

Bekleidung

Eine einheitliche Oberbekleidung (z.B. T-Shirt) wird begrüßt. Eine Bekleidungs Vorschrift besteht nicht. Die Dienstkleidung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr/der Freiwilligen Feuerwehr darf nicht getragen werden.

Zweite Nachtragssatzung zur Satzung über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen der Gemeinde Eimen vom 16.01.2003

Aufgrund der §§ 6, 29, 39, 51 und 71 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Eimen in seiner Sitzung am 10.12.2009 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

Der § 2 Abs. 1 wird unter a) wie folgt geändert :

a) der Bürgermeister/in

485,-- €

§ 2.

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Eimen, den 10.12.2009

Gemeinde Eimen

(Siegel)

gez. Allerkamp

(Allerkamp)
Bürgermeisterin

B e k a n n t m a c h u n g

der Stadt Stadtoldendorf

Bebauungsplan Nr. 026 "ehem. Schäferei"

Hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung

Der Rat der Stadt Stadtoldendorf hat in seiner Sitzung am 17. November 2009 den Bebauungsplan Nr. 026 „ehem. Schäferei“ gem. § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Das Plangebiet liegt am südlichen Stadtrand von Stadtoldendorf östlich der Braaker Straße und südlich des Neubaugebietes „Holtenser Weg“. Das Plangebiet ist in der nachstehenden Karte gekennzeichnet.

Der Bebauungsplan mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB liegt im Rathaus der Stadt Stadtoldendorf, Kirchstraße 4, 37627 Stadtoldendorf, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden
montags bis donnerstags von 08.00 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
freitags von 08.00 bis 12.30 Uhr
oder nach gesonderter Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten von jedermann eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Stadtoldendorf schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung dieses Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Stadtoldendorf, den 20. Januar 2010

Der Stadtdirektor
gez. Anders

B-Plan Nr.026
„Ehemalige Schäferei“
Satzung i.d. Planf. 10 / 2009

Stadt
Stadtoldendorf
LK Holzminden

ÜBERSICHTSPLAN 1:5000



B e k a n n t m a c h u n g

der Stadt Stadtoldendorf

Bebauungsplan Nr. 025 "Krankenhaus"

Hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung

Der Rat der Stadt Stadtoldendorf hat in seiner Sitzung am 17. November 2009 den Bebauungsplan Nr. 025 „Krankenhaus“ gem. § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Das Plangebiet liegt östlich der Stadtmitte zwischen der Lenner Straße, der Konrad-Beste-Straße, dem Sonnenbrink und dem Krankenhausweg.
Das Plangebiet ist in der nachstehenden Karte gekennzeichnet.

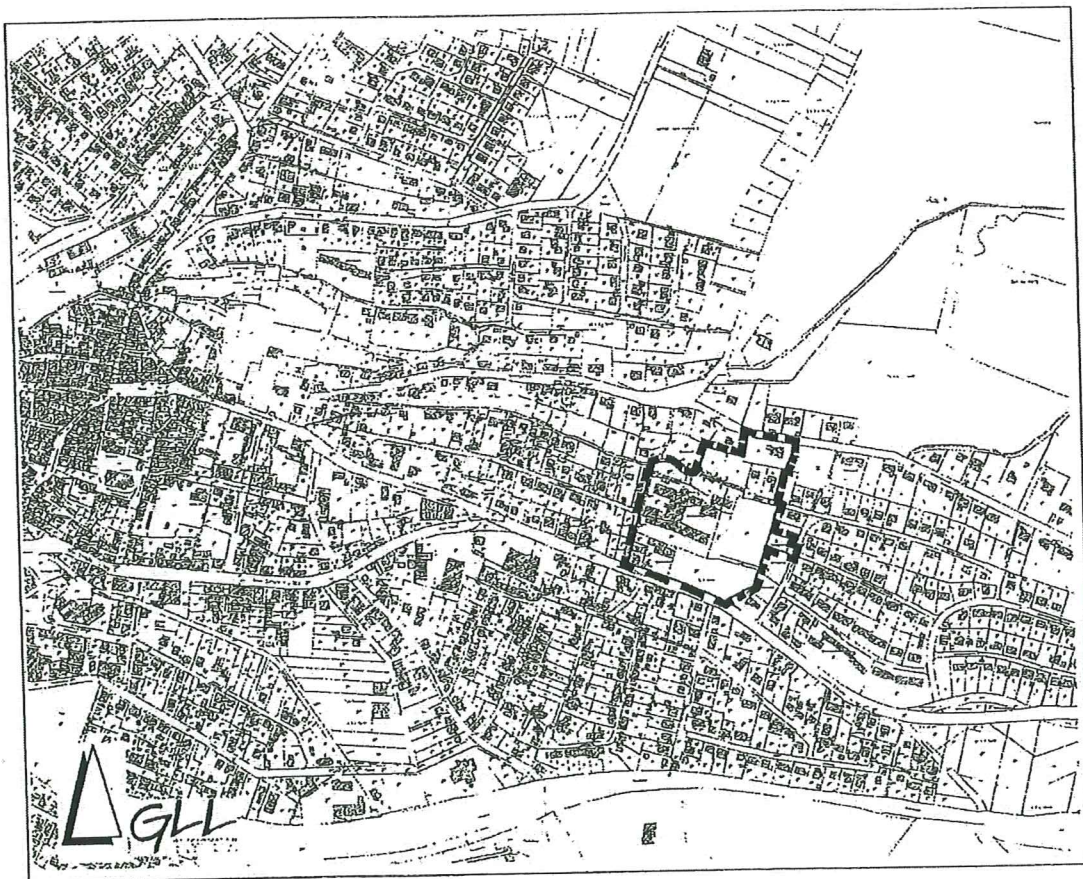
Der Bebauungsplan mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB liegt im Rathaus der Stadt Stadtoldendorf, Kirchstraße 4, 37627 Stadtoldendorf, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden
montags bis donnerstags von 08.00 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
freitags von 08.00 bis 12.30 Uhr
oder nach gesonderter Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten von jedermann eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Stadtoldendorf schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung dieses Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Stadtoldendorf, den 20. Januar 2010

Der Stadtdirektor
gez. Anders

ÜBERSICHTSPLAN



der Stadt Stadtoldendorf

Hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB liegt im Rathaus der Stadt Stadtoldendorf, Kirchstraße 4, 37627 Stadtoldendorf, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden
montags bis donnerstags von 08.00 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
freitags von 08.00 bis 12.30 Uhr
oder nach gesonderter Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten von jedermann eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Stadtoldendorf schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung dieses Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Stadtdendorf, den 20. Januar 2010

Der Stadtdirektor
gez. Anders

B-Plan Nr.027
„Südwestlich Braaker Straße“
Satzung i.d. Planf. 10 / 2009

Stadt
Stadtdendorff
LK Holzminden

ÜBERSICHTSPLAN 1:5000

